

# Lions-Club Oberharz



## Satzung

# Satzung des Lions-Clubs Oberharz

Vom 02. April 1970

(i.d.F. der Änderungen v. 7. Oktober 1971, 21. März 1991 und 20. März 1997,  
02.10.2003, 18.03.2004, 18.10.2012, 02. März 2013, 05.02.2015 und  
15.03.2018)

## A. Grundlagen

### **Artikel 1**

Der Lions-Club Oberharz ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld.

### **Artikel 2**

Der Club gehört der internationalen Vereinigung der Lions-Clubs (Lions Club International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111 und des Distrikts 111-NH. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

### **Artikel 3**

Zweck des Clubs ist es, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).

Der Club setzt sich zum Ziel:

- a) durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgattungen aus Clausthal-Zellerfeld und seiner Umgebung den Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zu pflegen und zu fördern,
- b) im privaten und beruflichen Leben ehrliche Loyalität zu üben und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen immer die moralische

Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit zu beachten,

- c) das Gemeinwohl zu fördern und mit innerer Bereitschaft tätige Hilfe bei geistiger und materieller Not zu üben. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu dieser Hilfe nach Kräften beizutragen.
- d) Über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses und der Beziehung zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.

#### **Artikel 4**

Der Club ist politisch und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

## **B. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 5**

Der Club setzt sich zusammen aus ordentlichen, ortsabwesenden und außerordentlichen Mitgliedern, Vorzugsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. Artikel 14 bleibt unberührt.

#### **Artikel 6**

Als **ordentliche Mitglieder** können volljährige Personen mit gutem Leumund, charakterlicher Eignung und beruflicher Bewährung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennen. In der Regel sollen sie einer Berufsgattung angehören, die noch nicht von einem anderen Clubmitglied vertreten wird. Mitglied kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions-Clubs oder einer ähnlichen Organisation ist.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Zielen des Clubs nach Kräften zu dienen. Es hat an den festgesetzten Zusammentreffen des Clubs regelmäßig teilzunehmen und muss sich im Falle einer Verhinderung vorher begründet entschuldigen.

## **Artikel 7**

Als Mitglieder können dem Club ferner angehören:

- a) Clubangehörige, die vorübergehend aus dem Clubbereich verzogen sind (ortsabwesende Mitglieder),
- b) Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen vom Clubvorstand anerkannten Gründen nicht mehr aktiv am Clubleben teilnehmen können (außerordentliche Mitglieder)

## **Artikel 8**

**Vorzugsmitglieder** sind Mitglieder, die mehr als 15 Jahre dem Lions-Club angehören und infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder hohem Alter oder aus anderen, vom Clubvorstand für legitim befundenen Gründen ihre aktive Mitgliedschaft aufgeben wollen. Auch ein Vorzugsmitglied muss die vom Club festgesetzten Beiträge entrichten.

## **Artikel 9**

Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Club, den Lionsgedanken, das Land oder die Menschheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des Artikel 6, Satz 1 dieser Satzung sowie die Bestimmungen des Artikels 3, § 7 der internationalen Statuten erfüllen.

## **Artikel 10**

Aufnahme von **Neumitgliedern**:

- a) Zwei Mitglieder (Bürgen) schlagen dem Präsidenten / der Präsidentin die in Betracht kommende Persönlichkeit vor.
- b) Der Präsident / die Präsidentin führt alsdann eine Stellungnahme des Vorstandes herbei. In der nächsten Clubversammlung (Art. 19) unterrichtet der Präsident / die Präsidentin die erschienenen Mitglieder über den Antrag und die Verhandlungen; er / sie verständigt anschließend die abwesenden Mitglieder. Bedenken gegen die

Aufnahme sind dem Präsidenten / der Präsidentin gegenüber zu begründen.

- c) In der darauffolgenden Clubversammlung stimmen die Mitglieder offen über den Vorschlag ab. Bis dahin steht es ihnen frei, gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin Bedenken zu äußern; die Bedenken sind zu begründen und vom / Präsidenten / von der Präsidentin mit den Bürgen zu besprechen. Stimmen mindestens zwei Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.
- d) Wird der Vorschlag von der Clubversammlung angenommen, unterrichten die Bürgen den Vorgeschlagenen / die Vorgeschlagene über Wesen, Ziele und Rechtsgrundlagen des Clubs.

Der Vorgeschlagene / die Vorgeschlagene soll nach mindestens zwei Gastbesuchen, zu denen ihn / sie der Präsident / die Präsidentin oder ein / eine von ihm Beauftragter / von ihr Beauftragte einlädt, vom Vorstand als Mitglied an einem Clubabend aufgenommen werden, wenn er / sie die Aufnahme wünscht.

Die Mitglieder haben über aufgenommene Verhandlungen und Abstimmungen Stillschweigen zu bewahren.

## **Artikel 11**

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Austritt oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer ähnlichen Organisation.

## **Artikel 12**

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten / die Präsidentin erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen erst mit Ende des Rechnungsjahres, für das der volle Beitrag zu leisten ist.

## **Artikel 13**

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) durch häufiges, nicht durch triftige Gründe entschuldigtes Fernbleiben mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs bekundet. Häufiges Fehlen in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Mitglied innerhalb der letzten sechs Monate nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder eines anderen Clubs besucht hat.
- b) trotz zweimaliger Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- c) durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt oder in seiner Persönlichkeit eine Schädigung des Club-Ansehens befürchten lässt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein solcher Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers. Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

## **Artikel 14**

Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet des Clubs, werden sie auf Antrag und auf Empfehlung des bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.

Ein ehemaliges, wegen Erreichung der Altersgrenze ausgeschiedenes Mitglied eines Leo-Clubs wird in den Club aufgenommen, wenn es im Einzugsbereich

des Clubs seinen Wohnsitz nimmt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo-Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions-Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leo Club.

## C. Finanzen

### **Artikel 15**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Gesamt-Distrikt, den Distrikt, sowie an Lions Clubs International abzuführen ist.

### **Artikel 16**

Alle im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen für den angegebenen Zweck verwendet werden.  
Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.  
Überschüsse aus Activities werden dem Verein zur Förderung der Ziele des Lions-Club Oberharz e.V. übergeben.

### **Artikel 17**

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen.  
Activities können durch eine gemeinnützige Körperschaft (Förderverein) veranstaltet werden.

## D. Organe

### **Artikel 18**

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **Artikel 19**

Die regelmäßigen Clubversammlungen finden mindestens zweimal im Monat statt.

### **Artikel 20**

Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Laufe des Clubjahres durch den Vorstand einberufen werden, und zwar in den Monaten März und Oktober.

- a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung im März obliegt die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Benennung der Delegierten zur nächsten Distrikts-Jahresversammlung.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung im Oktober nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten / der Past-Präsidentin, die Jahresrechnung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Auf Antrag kann über die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder entschieden werden. Die Mitgliederversammlung im Oktober setzt den Clubbeitrag fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.

## **Artikel 21**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschlussfähig ist.

## **Artikel 22**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig und müssen in schriftlicher Form erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Sekretär / der Sekretärin oder dem in seiner / ihrer Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

## **Artikel 23**

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **Artikel 24**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Lions-Jahres.

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem 2. Vizepräsidenten / der 2. Vizepräsidentin
- dem Mitgliedsbeauftragten / der Mitgliedsbeauftragten
- dem Past-Präsidenten / der Past-Präsidentin
- dem Sekretär / der Sekretärin und
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Vorstandsmitglieder in der angegebenen Reihenfolge vertreten.

Es steht der Mitgliederversammlung frei, weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Erweiterung des Vorstandes bedarf keiner Satzungsänderung.

Der Präsident / die Präsidentin ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig.

## E. Schlussbestimmungen

### **Artikel 25**

Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die gemäß Artikel 17, letzter Satz, einzuberufen ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

### **Artikel 26**

Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Restvermögen fließt dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Clausthal-Zellerfeld, oder Rechtsnachfolger, zu.

## **Artikel 27**

Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

## **Artikel 28**

Die Satzung von Lions Clubs International nebst Zusatzbestimmungen, des Gesamt-Distrikts 111-Deutschland mit seinen Distrikts und die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzen diese Satzung und gehen ihr in Zweifelsfällen vor.

Für die Richtigkeit: Clausthal-Zellerfeld, den 18.10.2018

(Ulf Klemme, Präsident)